

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 24. August 1801.

1. Publicanda.

Das Tobakrauchen auf den Straßen wird außer Confiscation der Pfeife bey 1 Rthlr. in den Ställen und Scheuren aber oder bey dem Dreschen bey 5 Rthlr. oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe von neuem untersagt. Der Denunciant erhält im Ueberweisungsfalle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe wenn solche erkannt wird und zu ermächtigen ist; daher Jedermann gewarnt wird sich für Schaden und Strafe zu hüten. Minden den 3. August 1801.

Polizey = Amt hieselbst, von
Brüggemann.

Dem Publico gereicht hierdurch zur Nachricht, daß der Debit der ajoustrirten Gold = Gewicht = Steine von doppelten einfachen und halben Friederichs = und Louisd'or auch Ducaten, welcher bisher von dem Kanzleydirector Herbst besorget worden, nach dessen Versetzung nach Berlin, dem Cammersecretair und Provincial Bergwerks Rendanten von der Marck wieder übertragen worden, und bey demselben das Stück für 3 ggl. 6 pf. zu erhalten sind.

Sign. Minden den 17. August 1801.
Kbn. Preuß. Minden = Ravensbergische Bergwerks = Commission,
v. Hüllesheim.

2. Citationes Edictales.

Nachdem der Criminal = Rath und Cammer = Fiscal Mäller als Vertreter der Königl. Invaliden = Casse, gegen folgende Cantonisten des Amtes Enger als:

1. Caspar Heinrich Vorndamme Nr. 18. Bauerschaft Hlbbenhausen. 2. Hermann Heinrich Kruse Nr. 8. Bauerschaft Vermbeck. 3. Jürgen Heinrich Meyer Nr. 20. Bauerschaft Ballenbrück,

Klage erhoben und behauptet hat, daß selbige ohne obrigkeitliche Erlaubniß, also der gesetzlichen Vermuthung nach, um sich dem Militairdienste zu entziehen, außer Landes sich begeben hätten, daher auch vorschristsmäßig auf die Einziehung ihres Vermögens für die Invaliden = Casse angetragen, und weil ihr Aufenthalt unbekannt, um ihre öffentliche Vorladung nachgesucht hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden: so werden vorbenannte ausgetretene Landes = Kinder und Unterthanen hiemit vorgeladen, sich spätestens den 4. Novbr. c. bey dem Regierungs = Auscultator Timmig Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melden, um Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Sollten diese angeführten Landes = Kinder solches zu thun unterlassen; so wird die gegen sie erhobene Klage als begründet angenommen, ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen

und etwa ihnen anfallende Erbschaften der Invaliden-Casse zuerkannt werden; Wornach sie sich also zu richten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl hier als bey dem Amte Enger angeschlagen, wie auch in den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten der Aemter Werther und Schildesche, als

1. Albert Niederich Esser Nr. 10. Bauerschaft Dornberg Amts Werther.
2. Joseph Vertram Nr. 7. auf der Königl. Arode des Amts Schildesche.
3. Peter Henrich Brackstedt Nr. 54. Bauerschaft Wichold Amts Schildesche.
4. Christian Friedrich Bockermann Nr. 76. daselbst.
5. Hermann Henrich Wölcker Nr. 1. Bauerschaft Oberhollenbeck Amts Schildesche.
6. Joh. Henrich Heyndbrinck Nr. 41. daselbst.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie die Confiscations-Klage angestellt und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret ist; so werden vorbenannte ausgetretene Unterthanen hierdurch verabladet, sich in dem vor dem erwähnten Deputats-Regierungs-Auscultator Minna auf den 17. Octbr. a c bezielten Termine des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in ihr Vaterland glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rechenschaft zu geben. Werden sie dies zu thun unterlassen; so haben sie zu gewärtigen, daß die Klage für gegründet angenommen, sie, als des Militair dienlich wegen Ausgetretene angesehen und ihres

sowohl gegenwärtigen als zukünftigen ihnen etwa durch Erbschaften oder sonst anfallenden Vermögens, für verlustig erklärt, solches auch der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich zu achten haben.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation sowohl hier, als bey dem Amte Schildesche affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal inserirt worden.

Signatum Minden den 26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Da von den Dieckmann, Hövener, Wagemann und Marrasischen Geschwistern auf die öffentliche Vorladung, und demnächstige Todeserklärung ihrer verschollenen Brüder, als

1. des von Hamburg nach der Insel Verbice, vor länger als 10 Jahren gegangenen und aus hiesiger Stadt gebürtigen Friedrich Wilhelm Dieckmann,
2. des verabschiedeten vormahligen Hauptboitt Johann Friedrich Wagemann, welcher sich vor 12 Jahren seiner Angabe nach, nach Frankreich begeben,
3. des vor 18 Jahren auf die Wanderschaft gegangenen Bäckergehilfen Johann Adolph Wagemann,
4. des Georg Daniel Wagemann,
5. des vor 24 Jahren nach der Insel Ceylon ausgewanderten Hufschmidt Adam Conrad Hövener,
6. der Bäckergehilfen Friedrich Christian Marras, welcher vor 25 Jahren von hier gegangen, und
7. dessen seit 18 Jahren abwesender Bruder und Wäcker Joh. Henrich Adolph Marras, angetragen und solchem Gesuch von Gerichtswegen deferiret worden; so werden vorgedachte verschollene, und deren etwa zurückgelassene unbelante Erben und Erbnehmer hierdurch edictaliter vorgeladen, sich in Zeit von 9 Monathen und

zwar längstens in Termino den 8. Januar künftigen 1802ten Jahres entweder persönlich, oder schriftlich vor dem Stadtgericht hieselbst zu melden, unter der Verwarnung, daß bey ihrem Ausbleiben ihr Vermögen denen sich dazu legitimirenden nächstten Erben überantwortet werden soll.

Zugleich werden sämtliche unbekante Gläubiger der Gebrüder Johann Friedrich und Georg Daniel Wagemann zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 15ten Junii c. bey Strafe ewigen Stillschweigens, so wie auch die etwaigen Juhaber der von dem verstorbenen Cämmereydiener Wagemann an den Hrn. Senator Havergo, und von dessen Erben dem Hrn. Camerarius Delius cedirten, und bey letztern verlohren gegangene Obligation sub dato Bielefeld den 3. April 1775. auf den 15ten Junii cur. unter der Warnung ans Rathhaus vorgeladen, daß bey ihrem Ausbleiben diese Schuldverschreibung für mortificiret erkläret und im Hypothekenbuche gelöschet werden soll.

Bielefeld im Stadtgericht den 23. März 1801.

Consbruch. Bubdeus.

Damit die Gemeinheiten in der Senne und zwar

1. die Heide unter und neben der Boekeler Berge und an Urndts Lohden,
2. die Limpen und Rötter Heide, nebst Anschüssen,
3. die Brachtrupper Lohden,
4. die Heide zwischen der Stuckenbröcker Landstraße und der Gravinghöger Gemeinheit,
5. die Dessliche Senne, unter der Stuckenbröcker Landstraße und dem Groten Feen,
6. die Füllies Heide, nebst Brackmanns, Füllies, und Schlingmanns Fichten, an der Beckheide,
7. die Kraacks, Lindemanns, und Wentrupper Heide, nebst Anschüssen,
8. die Heide untern Brachtrupper Loh-

den, Quackernacks Fichten, Borwerks-Plaggenmatt, und Sprungmanns Fichten,

9. die Wälterheide, auch die Heide untern Landwehrs Kamp und Kampheide,

10. Kiellämpers Plaggenmatt und Fichten,

11. Linnebrüggers Sonneborns Heide und die Gemeinheit um den Königl. Leichen,

12. die Nagelbiecks, Wittenbörgers, Cordsmanns, Peter Johanns, Rolfs, Esfelmanns, Piepers und Brinckfords Heide und Fichten und Hülfsstroch, der allerhöchsten Absicht gemäß, getheilet werden können: So werden alle diejenigen, welche an genannten Gemeinheiten Ansprüche haben, sie bestehen, worin sie wollen, hiedurch vorgeladen am 23. Sept. d. J. am Gerichtshause zu Bielefeld zu erscheinen und ihre Gerechtsame anzugeben, woben zur ausdrücklichen Warnung dienet, daß die unterlassene Angabe zur Folge hat, daß künftig kein weiterer Anspruch statt findet, sondern solcher auf immer und ewig durch eine allergnädigste Präclusions-Sentenzenz abgewiesen und die Theilung unter den sich gemeldeten Interessenten, vollzogen werden wird.

Sollten auch Lehns- oder Guthsherrn vorhanden seyn, welche bey dieser Theilung ein mittelbares Interesse haben, müssen selbige ihre Gerechtsame ebenfalls wahrnehmen, weil sonst dasjenige, was ihre Vasallen, Eigenbehörige, Erbpächter und Erbzinsleute, unterlassen, ihnen zum Schaden und Nachtheil gereicht, so wie dieselbe auch nicht befugt seyn sollen, die geschehene Theilung, wegen ermangelnden Consenses, umzustößen, sondern verbunden seyn, dasjenige gelten zu lassen, was hierüber von den von ihnen abhängigen Personen beschlossen worden.

Bielefeld und Berthel d. 1. Juny 1801.

Allerhöchst verordnete Markentheilungs-Commission des Amts Heepen.

Bubdeus. Ziegler.

3. Citatio Creditorum.

Zur Ausmittlung des Schuldenzustandes der bereits ausgehneten an das Gut Uhlenburg eigenbehörigen Brinkhenrichs Stette Nr 8. Vschl. Dehne werden sämtliche real und personal-Gläubiger zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf Mittwoch den 9. Septbr. d. J. an hiesiges Amt unter der Warnung vorgeladen, daß die sich nicht gemeldet den Uebri gen in dem künftigen Erk. nitze in Rücksicht ihrer Befriedigung nachgesehen werden sollen.

Sigl. Husberae den 26 Juny 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

Da über das gesammte Vermögen des hiesigen Kaufhändlers Caspar Friederich Heitz, per decretum vom heutigen dato der Concurs-Prozeß eröffnet worden; so werden sämtliche unbekannte Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer an der Heitzschen Concursmasse habenden Forderungen, und zur Erklärung über die Behaltung, des zum interims Curatore concursus ernannten Herrn Medicinalfiscal Hoffbauer, zu dem auf den 9. Octbr. d. J. angesetzten Liquidations-Termin an hiesiges Rathhaus unter der ausdrücklichen Warnung ebictaliter verabladet, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der gegenwärtigen Concursmasse abgewiesen werden sollen; woben zugleich die Herrn Justiz-Commis sarien Meyer und Baumann denen abwesenden Gläubigern zu Mandatarien in Vorschlag gebracht werden.

Da auch zugleich der Generalarrest über des Gemeinschuldners gesamntes Vermögen verhängt ist; so werden bey Strafe der Nichtigkeit der a dato mit dem Gemein schuldner zu schließenden Contracte, alle Zahlungen denen Schuldner der Masse antersagt, und solche angewiesen, nicht anders als an das gerichtliche Depositorium Zahlung zu leisten.

Bielefeld am Stadtgericht den 17. July 1801.

Consbruch. Büddeus. Hoffbauer.

Der Colonus Bischkämpfer Nr 37. Paul erschafft Bockhorst hat in Beystand seiner Gutsherrschaft die Berichtigung seines Schuldenzustandes und Verstattung terminlicher Zahlung nach dem Ertrage seiner Stette nachgesucht. Die Gläubiger des gedachten Coloni Bischkämpfers werden daher hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen am 5. Octbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sie damit bis nach Befriedigung der übrigen Gläubiger zurück gewiesen werden.

Amt Ravensberg den 10. July 1801.

Vader.

Des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Johann Ludwig regierenden Grafen von Ballmoden-Simborn ic. Vormundes und Regenten,

Wir zur Gräflich Schaumburg-Lippischen vormundschaftlichen Justiz-Canzley verordnete Rätthe machen hierdurch bekannt:

Nachdem der Lohgärber Ludwig Garlein auf dem Schießhose zur Masch sein Unvermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger angezeigt, hierauf der Concurs über dessen Vermögen und zugleich die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger desselben von Uns erkannt, auch zu gehöriger Vorbringung der Schulforderungen Termin auf Donnerstag den 17ten Septbr. d. J. ange setzt worden ist; So werden alle und jede, welche an dem Vermögen des Lohgärbers Ludwig Garlein auf dem Schießhose, Forderungen und Ansprüche zu haben vermei nen, hierdurch vorgeladen, am bemeldeten Tage Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Justiz-Canzley, entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen und ihre Forderungen mit denen etwa darüber habenden Urkunden oder sonstigen Beweismitteln, vorzubringen, uns

ter der ausdrücklichen Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht gebührend anzeigen werden, damit nicht weiter gehdret, sondern von der vorhandenen Vermögens-Masse ausgeschlossen werden sollen.

Urkundlich des hierunter gedruckten Justiz-Canzley-Insigels und der gewöhnlichen Unterschrift.

Büchberg den 6ten Aug. 1801.
(L. S.)
König.

4. Verkauf von Grundstücken.

Da sich in dem zur freywilligen Subhastation des Telgenerschen Wohn und Brauhauses Nr. 482. nebst Zubehdr angestandenen Termin am 4. dieses keine annehmliche Liebhaber eingefunden haben; so soll auf Ansuchen der Interessenten dieses Haus so wie es im 26. 28. und 30sten Stück der Mindischen Anzeigen näher beschrieben ist, in dem dazu anderweit auf den 1. Sept. b. J. angesetzten Termin ferner licitiret werden, daher sich denn jeder Kauflustige an diesem Tage morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden sein Geboth eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen kann.
Mindon am Stadtgericht den 21. Aug. 1801.

Zufolge Magistrats Verfügung soll das Haus des hiesigen Bürger und Schmiedemeister Friedrich Wilhelm Schulze Nr. 405. auf der Ruhthorschen Straße nebst Zubehdr zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist dies Haus mit gewöhnlichen Bürgerlichen und städtischen Lasten und 12 Mgr. Kirchengeld beschwert, und enthält einen Saal zwey Stuben drey Kammern, eine Küche und gebalkten Keller, auch befindet sich hinter demselben noch ein Nebengebäude und Hoffraum, welches alles durch vereidete Sachverständige auf 1160 Rtl. taxiret ist. Ferner

gehört zu diesem Hause eine auf dem Ruhthorschen Bruche am Robenbeck belegene Hude auf zwey Rühr, welche bey der Vertheilung zu 1 Morgen 104 □ Rühr vermessen und auf 240 Rtl. gewürdiget sind. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten Termini auf den 29. Septbr. 27. Octbr. und 24. Noobr. d. J. angesetzt sind, so werden alle qualifizierte Kauflustige eingeladen sich an besagten Tagen vorzüglich im letzten Termin morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen; so wie auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Mindon am Stadtgericht am 15. Aug. 1801.

Es soll die Schröders oder Barnheims Stette No. 78. Bauerschaft Mennighaffen, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, ein Hofplatz und ein Markenteil von 3 Morgen 76 Ruthen gehört, in Terminis den 13. July, den 10. August und den 24. Sept. a. c. bey dem hiesigen Gerichte meistbietend verkauft werden. Der Werth davon ist zu 777 Rtl. angegeben und die jährlichen Geld-Abgaben außer den gewöhnlichen Jagden, Wachten, Bollwerken und Nachbarlasten betragen drey Rtl. 8 ggr. 4 Pf. Sonst ist die Stette von Eigenthums-pflichten befreiet. Die Kauflustigen können sich dazu in den angesetzten Terminen melden, und die Bedingungen vernehmen, auch dem Befinden nach, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stette und deren Zubehdrungen und bisherigen Besitzern aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen verabladet, ihre Forderungen und Gerechtfame in dem letzten Termin anzugeigen und nachzuweisen widrigenfalls sie derselben verlustig erklärt und damit von den herauskommenden Kaufgeldern abgewiesen werden sollen.

Gerichte Beck den 2. Juny 1801.

Vermöge ergangener drey gleichbrüdigter Erkenntnisse, ist dem alten Peyer auf Nr 35. Bauerschaft Westrup in Sachen gegen den dasigen Auerben nachgelassen worden, die ehemals und vor seiner 2ten Verheirathung zu dieser leibfreyen Statte angekaufte Grundstücke zu Bestreitung seiner Schulden, auch zu seiner eigenen Subsistence, wieder verkaufen zu dürfen.

Dem zufolge werden hiemit vorerst zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, die vor dem von Holts Statte für 141 Rth. in Go'be angekaufte Ländereyen, nemlich

a) Ein Stück Land im Westruyer Felde ob der Wulfshale ad 58 Ruthen 9 Fuß nebst dazu gehörenden am Dornberge belegenen Holzgründe ad 16 Rth. 3½ Fuß

b) Zwen Stück Land auf der Barenhorst bey Schuhmacher gelegen ad 100 Ruthen wovon die nähere Taxe beym Amte eingesehen werden kann.

Es wird Terminus zum öffentlichen Aufgebooth hiemit auf Sonnabend den 12. Septbr. angesetzt, weshalb sich Kaufsüchtige des Morgens um 10 Uhr bey hiesigen Amte einzufinden haben, da sodann der Bestbirtende, ohne daß ein ferneres Nachgebooth statt findet, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sign. am Königl. Amte Rahden am 17. August 1801.

Berckenlamp.

f. Ausbierung.

Die von dem verstorbenen Hofrath Spitz bewohnte Stifts-Curie am Kamp, soll von Grund auf neu erbauet und in Termino den 19ten Oct. d. Jahrs der Versuch gemacht werden, ob sich jemand finde, welcher diesen Bau im Sommer 1802. gegen Vorschuss eines Capitals, welches zu 4 per Cent verzinst und in leidlichen jährlichen Abträgen amortisirt wird, in der Art übernehmen wolle, daß er sich dadurch eine lebenswierige gute Wohnung zusichert.

Allenfalls soll auch diese mit einem Gar-

ten und Hofplatz verichene Curie in Erbpacht ausgebothen werden. Die Liebhaber können sich am 19ten Octbr. Morgens 10 Uhr auf dem Martini Capitul einfinden und die näheren Bedingungen einsehen.

6. Notificationes.

Der Müller Jobst Henrich Büscher in der Grestenmühle, vor Bielefeld hiesigen Amts, und die Wittwe Lüttichen haben laut heutigen Contracts bey ihrer vorhabenden Verheirathung, die sonst unter Eheleuten gebräuchliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Amte Brakwebe den 14. Julius 1801.

Brune.

Gegen alle diejenigen, so sich mit ihren Ansprüchen an dem, von den Eheleuten Kattenbracker allhier an die Eheleute Mehling hieselbst abgetretenen Vermögen nicht gemeldet, soll nunmehr in Termino den 1ten Sept. ein Abweisungs-Urtheil publicirt werden, zu dessen Anhörung die dabey interessirten Personen, sodann Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube eingeladen werden.

Sign. Petershagen den 3. Aug. 1801.

Königl. Preuss. Justizam.

Becker. Böcker.

7. Sachen, so gestohlen.

Bielefeld. Es ist vorigen Montag den 17ten Aug. aus einem Hause an der Obern Straße gewissenlos entwendet worden:

Ein langer silberner Tafel-Löffel mit platten Stiel.

Zwey Eßlöffel gezeichnet W. B.

Zwey dergleichen schwere ohne Zeichen.

Ein dicker größerer dito.

Ein Kinder-Eßlöffel.

Zwey Theelöffel;

Wer diese gestohlene Sachen wieder bringt, oder deshalb beglaubte Nachricht geben kann und ertheilen wird, hat von dem

Bewohner in No. 32. die dankbarste Vergütung zu erwarten.

8. Avertissements.

Es sollen in Termino Frentags den 28. August d. J. Nachmittags um 2 Uhr, auf hiesiger Regierung einige Centner alte abgethane Aeren als Maculatur in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Centnern, gegen gleich baare Bezahlung in grob Preuß. Courant öffentlich meistbietend verkauft werden.

Minden den 20. Aug. 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Bielefeld. Bey dem Nachrichten Hoffmann lieget eine Parthei Rosselle zum Verkauf, der Decker zu 17 Rtl. in gr. Preuß. Courant. Einländische Liebhaber hiezu, wollen sich in 14 Tagen bey demselben melden, sonst solche außershalb Landes verkauft werden.

Es sucht jemand einen Reise-Gesellschaftler nach Hamburg zu Anfang künftigen Monat Septbr. das Nähere im Intelligenz-Comtoir.

Du nunmehr mein Kirschwein gut und fertig ist, so bitte ich um vielen Zuspruch. Die Bout. kostet wegen des guten rothen Weins 10 gGr.

Kienisch in Bielefeld.

Es hat sich von hier in der Nacht vom 18. bis 19. Aug. ein Nagelschmidt Gesell namens Heinrich Henffe, aus Bodenwärder gebürtig heimlicher Weise nicht ohne Arwohn entfemt, selbiger hat ohngefahr 3 Monath in meiner Fabrik gearbeitet und wußte mich durch seine schweinheiligen Reden so zu hintergehen, daß ich ihn nicht allein ganz unentgeltlich nen gekleidet, sondern zu seinen beträchtlichen Lohn noch Vorschuß an baaren Gelde hinlänglich geschenkt, und geliehen habe, dem ungeachtet hat er hier allenthalben Schulden hinterlassen. Es werden deshalb die Nagelschmiede Meister und Fabricanten bey denen sich die

ser unankbare Mensch (der mit 3 Randschaften von Bodenwärder, hessisch Oldendorf, und Bückeburg versehen war) zu Arbeiten melden sollte aufmerksam gemacht damit sie nicht von ihm gleichen Schaden und Verdruß ausgefetzt werden.

Sollte ein guter Nagelschmidt Gesell bey seine Sache versteht und ein ehrlicher ordentlicher Mann ist, bey mir arbeiten wollen, so kann er sich eines guten Lohns und die beste Behandlung versichert halten.

Halle bey Bielefeld den 20. Aug. 1801.

A. G. Glan.

9. Nachricht an das Publicum.

Durch die größten Aufopferungen bin ich endlich in dem glücklichen Fall, meine, beynähe neunjährige, Schuld einem verehrungswürdigen Publicum abzutragen, welches die Verfasserin der Alara von Bourg auf die edelste Art begünstigte und aufmunterte. Der Königl. Geheime Oberhofbuchdrucker, Herr Decker, hat bereits das Manuscript meiner poetischen und prosaischen vermischten Schriften in Händen, und die ersten Bogen unter der Presse. Der Druck wird, mit aller typographischen Schönheit, die bekanntlich der Deckerschen Offizin eigen ist, geliefert; so wie das Ganze mit meinem Bildnisse, von Herrn Haller von Hallerstein gezeichnet, und von einem berühmten Künstler in Kupfer vollendet gestochen, nebst einer Biquette, von unserm vortreflichen J. W. Meil, vermehret werden.

Da mich aber die Geißel des Krieges und der Tod um viele meiner Subscribern gebracht, und der erhöhte Preis des Papiers, und verhältnismäßig aller Kosten, einen namhaften Schaden zufügen; so wünschte ich, durch einige neue Unterzeichner in meinem Vaterlande, entschädiget zu werden, nachdem das großmüthige Ausland, mitten unter den Verwüstungen eines schrecklichen Krieges, alles that, um mein Unternehmen mit edler Güte zu begünstigen.

Diejenigen, so mich noch mit ihrer Unterschrift zu beehren die Güte haben wollen, belieben sich bis gegen Michaelis d. J. in der Deckerschen Buchhandlung zu Berlin gefälligst zu melden, von wo aus auch die Ablieferungen an sämtliche resp. Interessenten gemacht werden sollen.

Der Subscriptionspreis ist bekanntlich 2 Rthlr. Preussisch, oder 3 Fl. 20 Kr. Reichsgeld. Die Nahmen der Pränumeranten werden in der Liste mit einem Sternchen bezeichnet, und, wie die Nahmen der Subscribenten, dem Werke vorgedruckt.

Die Gegenstände meiner Gedichte sind: Oden, Episteln, Erzählungen, Gegenstände aus der lateinischen Anthologie, Elegien, Rhapsodien, zärtliche Gesänge im Geschmack der Sappho, Sinngedichte, heroische, moralische und geistliche Lieder, in mannigfacher Gestalt, und unter dem Einflusse einer Muse gedichtet, die, getreu dem weiblichen Genius, sich so viel möglich gleich bleibt.

Der prosaische Theil meiner Schriften trägt mehr das Gepräge einer flüchtigen Zeichnung als einer mühsamen Vollendung, die mir nach der Erschöpfung einer oft wiederholten Krankheit, leider! zu schwer fiel.

Wüßte die Abtragung meiner Schuld die literarische Sünde wieder gut machen, zu der mich ein unerbittliches Schicksal gegen meinen Willen hinriß; und mir den Beyfall eines Publikums erringen helfen, dessen Güte und Nachsicht meine süßeste Belohnung seyn wird.

Berlin, unter den Linden No. 59.

den 1. July 1801.

Susanne von Vandemer,
geb. von Franklin.

Sollte noch jemand aus dem hochzuverehrenden hiesigen Publikum Lust finden auf erwähntes Werk subscribiren zu wollen, so bin ich erbdichtig solche hier anzunehmen, und bitte nur bey Zeiten sich zu melden weil die resp. Nahmen dem Werke noch

vorgedruckt werden sollen. Minden den 21. August 1801.

Senator v. Vandemer.

Ueber die Ursach des täglich wachsenden Holzmangels.

(von Herrn A. Bannmüller.)

(Fortsetzung.)

Besonders die Birke ist eine Laubholzart, welche fast allwärts gedeiht. Sie nimmt mit jedem Boden vorlieb, und ist gegen Klima und Lage unempfindlich. Sie gewährt nebst ihren eignen vielfachen Nutzen, da sie als Nutz- und Brennholz zu gebrauchen ist, noch den wesentlichen Vortheil, daß sie den sonst undankbaren Boden zur Fortbringung andrer Holzarten tauglich macht, und junge Bäume aller Art, wenn die Birke einmal eine gewisse Höhe erreicht hat, unter ihrem Schutze gedeihen *) Man übertrage dieses Geschäft sachtundigen Männern, welche im Stande sind, von dem Verhältniß eines Bodens und den dahin passenden Holzarten gründlich zu urtheilen. Man unterstütze die Arbeit dieser Männer mit gehdrigem Nachdruck, so wird man bald an jenen Flecken, die jetzt mitten in Wäldern dde liegen, junge Bäume heranwachsen und gedeihen sehen.

(Fortsetzung künftig.)

*) Ueber den Anbau der Birke, und deren Vorzüge vor andern Holzarten, besonders in holzarmen Gegenden. Ein Beitrag zur Forstwissenschaft, von C. V. Laurap. Pp. 1796. Gegen diese Meinung, daß Birken allwärts gedeihen, stellt ein Ungenannter, der in einem Aufsatz, welcher in Hrn. W. Leonhardt's Forst- und Jagd. Kalender, 1799. eingerückt ist, das Gegentheil behauptet. Doch nimmt er hievon die amerikanische schwarze Birke, die kanadische, und vorzüglich die amerikanische, aus, und gesteht, daß diese Holzart auch in feuchten Lehmboden u. dgl. fortkomme.